



Österreichischer Gemeindebund

Schriftenreihe

Zentrales Melderegister

Ausgabe 2-2001

Inhalt

I	Überblick	4
1.1	Allgemein	4
1.2	Was ist das ZMR?	4
1.3	Welche Vorteile ergeben sich für den Bürger und für die Meldebehörde durch das ZMR:	5
1.4	Der ZMR-Phasenplan	5
2	Errichtung des ZMR	6
2.1	Erstbefüllung und Aufbauphase	6
2.2	An-, Ab- und Ummeldungen während der Aufbauphase	7
2.3	Klärungsfälle	7
2.4	Eingabe der Meldedaten in das ZMR	8
3	Aufnahme des Echtbetriebes	9
4	Benutzung	9
4.1	Hardware-Ausstattung für die Benutzung des ZMR	9
5	Zugang	10
6	Schulung	10
6.1	Wer wird geschult?	10
6.2	Was wird geschult?	10
6.3	Wie wird geschult?	10
7	Helpdesk	11
8	Clearing	11
9	ZMR-Informationen	11
10	Ansprechpartner	11

Herausgeber: **Österreichischer Gemeindebund**,
1010 Wien Löwelstraße 5



in Zusammenarbeit mit dem
Bundesministerium für Inneres
Zentrales Melderegister



Sehr geehrte Frau Bürgermeister ! Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Das Zentrale Melderegister (ZMR) ist für den Bund, aber auch für die Gemeinden Österreichs eine der größten Herausforderungen der letzten Jahre. Das Meldewesen soll in Hinkunft unter voller Ausnützung der technischen Möglichkeiten von den Gemeinden auf Basis des ZMR vollzogen werden.

Dieser Innovationsschub für die Republik Österreich ist mit einem bedeutenden zusätzlichen Arbeitsaufwand, aber auch mit Mehrkosten in der Umstellungsphase verbunden. Dies soll aber nicht in Vergessenheit geraten lassen, dass die Einrichtung des Zentralen Melderegisters eine jahrelange Forderung des Österreichischen Gemeindebundes war, bringt es doch für die Gemeinden Österreichs auch bedeutende Vorteile. Von diesen Vorteilen sind insbesondere hervorzuheben:

- ✍ *Die gesamte Gemeindeverwaltung wird in Zukunft auf die Daten des österreichweiten Zentralen Melderegisters zugreifen und diese verwenden können. Dies ist vor allem in jenen Bereichen von großem Vorteil, wo die Gemeinden mit ihren "Nebenwohnsitzern" Kontakt halten muss.*
- ✍ *Die Meldedaten der Hauptwohnsitzer müssen nur einmal erfasst werden und stehen im Falle der Ummeldung zur Verfügung. In Hinkunft werden daher im Falle des Umzuges von Personen die administrativen Arbeiten weniger zeitraubend und aufwendig sein.*
- ✍ *Dadurch, dass das Zentrale Melderegister jenen Personen, die eine Meldeauskunft benötigen, dies sind insbesondere Notare, Rechtsanwälte und Banken, den direkten Zugriff ermöglicht, werden die Gemeinden in Hinkunft mit weniger Meldeauskünften belastet werden.*
- ✍ *Für den Bereich des Finanzausgleichsgesetzes, das die Verteilung der Gemeindeertragsanteile auf die Gemeinden Österreichs nach der Volkszahl vornimmt, eröffnet sich durch das Zentrale Melderegister in Hinkunft auch die Möglichkeit, die Verteilung der Ertragsanteile auf die Gemeinden losgelöst von der Volkszählung vorzunehmen.*

Letztlich bringt das ZMR auch zahlreiche Verwaltungsvereinfachungen mit sich, die auch dem einzelnen Bürger unmittelbar zugute kommen (Erleichterungen bei Meldeanfragen und bei Verfahren zur Erteilung von Auskunftssperren, Pensionsverfahren, Staatsbürgerschaftsverfahren etc.)

Wir möchten Ihnen daher mit diesem Exemplar aus der Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes die Bedeutung der Einführung des Zentralen Melderegisters nahebringen und hoffen, dass die Gemeinden Österreichs dieses Projekt unterstützen.



**Generalsekretär
Dr. Robert Hink**



**Präsident
Bgm. Helmut Mödlhammer**

I. Überblick

I.1 Allgemein

Das bereits seit einigen Jahren im Meldegesetz vorgesehene Zentrale Melderegister (ZMR) soll nun im zeitlichen Zusammenhang mit der Volkszählung geschaffen werden.

Bei diesem Unternehmen handelt es sich um die Errichtung des größten Verwaltungsregisters Österreichs, das in Hinkunft allen Behörden und Dienststellen der Gemeinden, der Länder und des Bundes für jeden Bereich der Verwaltung eine unschätzbare Hilfestellung bieten wird. Auch wenn es vordergründig nur um die zentrale Erfassung der Meldedaten geht, reicht die Bedeutung dieses Projektes weit über den Bereich der Meldebehörden hinaus.

Es wird zu einer nachhaltigen Verwaltungsvereinfachung und zu mehr Bürgerservice führen.

I.2 Was ist das ZMR?

ZMR = zentrales Melderegister.

Gesetzliche Grundlage:¹⁾
Zentrales Melderegister;
Informationsverbundsystem

§ 16. (1) Das zentrale Melderegister ist insofern ein öffentliches Register, als der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann, wenn der Anfragende den Menschen durch Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und ein zusätzliches Merkmal, wie etwa Geburtsort, ZMR-Zahl oder einen bisherigen Wohnsitz, bestimmt. Über andere gemeldete Wohn-

sitze dieses Menschen darf einem Abfragenden nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden. (2)

Eine zentrale Datenbank, mit der Möglichkeit der österreichweiten Gesamtsicht über alle Meldungen einer Person.

Das ZMR wird eine Evidenz, in der alle gemeldeten Menschen einmal erfasst sind. Es werden jedem Menschen bundesweit sein Wohnsitz oder seine Wohnsitze zugeordnet: neben nur einem möglichen Hauptwohnsitz werden gegebenenfalls weitere Wohnsitze vermerkt sein. Bei der Suche nach einem Menschen wird das System über alle registrierten Wohnsitze in Österreich Auskunft geben können. Im Register werden überdies die Hauptwohnsitzbestätigungen für Obdachlose sowie Meldungen von Justizanstalten und Polizeigefangenenhäuser über Insassen verarbeitet werden.

Allen Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, einschließlich der Gemeindeverbände, soll die Möglichkeit zu einem Online-Zugriff eingeräumt werden. Meldedaten stehen somit überall rund um die Uhr zur Verfügung.

Darüber hinaus kann Personen, die regelmäßig Meldeauskünfte benötigen, wie etwa Notaren, Rechtsanwälten, Banken und ähnlichen Institutionen, ein Online-Zugriff auf alle Daten des ZMR, für die keine Auskunftssperre besteht, eingeräumt werden. Damit wird eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Erteilung von Meldeauskünften einhergehen.

Das ZMR bietet außerdem die Grundlage für jede statistische Erhebung. Insbesondere im Hinblick auf Volkszählungen wird das ZMR eine entscheidende Erleichterung bieten, da auf dieses aufbauend in Hinkunft weitgehend registergestützte Zählungen möglich sein werden.

¹⁾ Text der Regierungsvorlage

Zentrales Melderegister

derung der elektronischen Abfrage in Behördenverfahren die Vorlage des Meldezettels erspart werden können.

Anfragen an das ZMR können von überall durchgeführt werden und so Basis für die Weiterentwicklung des One-Stop-Government-Prinzips sein.

Jeder Bürgerin, jedem Bürger, der Wirtschaft und den Behörden steht somit eine der Grundinformationen allerorts und jederzeit zur Verfügung.

Insbesondere wird das ZMR Grundlage sein für:

- Wählerevidenz (bundesweit)
- Finanzausgleich
- Europa-Wählerevidenz
- Volkszählung
- Bürgerkarte, u.a.

Der Hauptwohnsitz und die Nebenwohnsitze sind bei jedem Meldevorgang für die Meldebehörde ersichtlich.

Meldeanfragen können von einer Meldebehörde über Adressen im ganzen Bundesgebiet beantwortet werden, das bedeutet:

Die Anfrager brauchen nur eine Meldeanfrage stellen!

Meldebestätigungen erhalten die Antragsteller mit nur einem Antrag; das bedeutet:

Verwaltungsvereinfachung für den Bürger, insbesondere in Pensionsverfahren, bei Verfahren zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, usw.

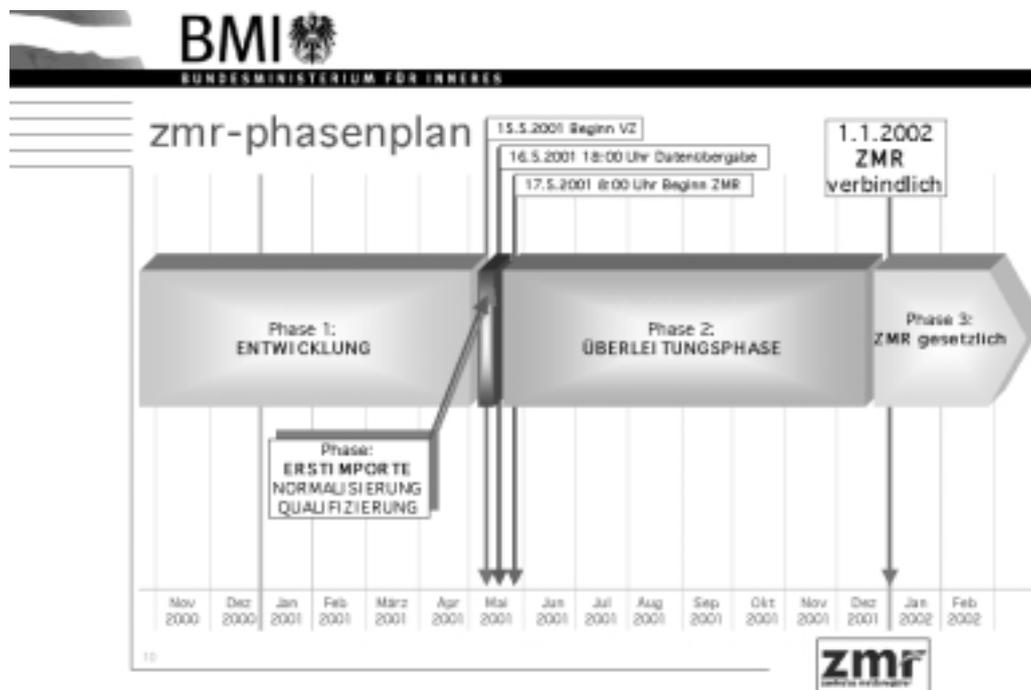
Wegfall der Verständigungspflicht bei einer Abmeldung (Ummeldung) einer örtlich nicht zuständigen Meldebehörde.

1.3 Welche Vorteile ergeben sich für den Bürger und für die Meldebehörde durch das ZMR?

Das ZMR ist auch eine Grundlage für Evidenzen des Bundesheeres, insbesondere im Hinblick auf die Beauskunftung der jährlich hinzukommenden Wehrpflichtigen (Online-Abfrage).

Es werden alle Adressen einer Person im Bundesgebiet ersichtlich, das bedeutet:

1.4 Der ZMR-Phasenplan



2. Errichtung des ZMR

2.1 Erstbefüllung und Aufbauphase

Gesetzliche Grundlage:
Zentrales Melderegister;
Informationsverbundsystem

§ 16. (1) Das zentrale Melderegister ist...

(2) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber des Zentralen Melderegisters sind die Meldebehörden. Das Zentrale Melderegister wird als Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSGVO) geführt, wobei das Bundesministerium für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSGVO als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSGVO für diese Datenanwendung ausübt. Die Meldebehörden haben dem Bundesminister für die Zwecke des Zentralen Melderegisters ihre Meldedaten – mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis – samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörigen Abmeldungen zu überlassen.

(3) Sofern...

Errichtung des Zentralen Melderegisters

§ 16b. (1) Für die Erstellung des Zentralen Melderegisters haben die Bürgermeister, soweit sie Meldebehörden sind, die Meldedaten und Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, die den Meldedaten entsprechenden Daten aus den von ihnen geführten Datenanwendungen dem Bundesminister für Inneres zu überlassen. Soweit sie die von der Statistik Österreich gemäß § 11 des

Volkszählungsgesetzes 1980 zur Verfügung gestellten EDV-Applikation verwenden, hat die Überlassung im Wege dieser Applikation zu erfolgen. Für Daten von Gemeinden, in denen Bundespolizeibehörden Meldebehörden sind, gilt die Kostenregelung des § 14 Abs. 3 entsprechend.

(2)...

(6) Während der Errichtung des Zentralen Melderegisters verarbeiten die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die ihnen gemäß § 20 Abs. 2 übermittelten Meldedaten mit Ausnahme des Religionsbekenntnisses im ZMR bis zu dem gemäß Abs. 4 festgelegten Zeitpunkt für die zuständige Meldebehörde.

Von einigen Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, abgesehen, verwenden alle Gemeinden die Gemeindesoftware Großzählung 2001 - GSG2001, die die Statistik Österreich zur Aufbereitung der Meldedaten für die Volkszählung entwickelt hat. Um nun einen eigenen Erfassungsaufwand für das ZMR zu vermeiden, soll der für die Volkszählung ohnehin notwendige Erfassungsvorgang auch zur "Erstbefüllung" des ZMR verwendet werden.

Für Städte, die bei der Volkszählung diese Software nicht verwenden, wird ein individueller Weg der Datenanlieferung erarbeitet. Nach der Erstbefüllung sieht die Novelle zum Meldegesetz eine "Aufbauphase" für das ZMR vor.

Konkret bedeutet dies, dass die von den Gemeinden in die GSG2001 eingegebenen Daten in der Zeit vom 15. Mai 2001 bis 17. Mai 2001 in das ZMR geladen werden.

Da die Gemeinden mit der Eingabe in die GSG2001 natürlich nicht bis 15. Mai, dem Stichtag der Volks-

1) Text der Regierungsvorlage

zählung, warten können und schon vorher den Datenimport in diese Software beendet haben werden, besteht die Gefahr, dass die dort eingegebenen Datenbestände mit den tatsächlichen Meldedaten wieder auseinander laufen, da auch weiterhin Meldungen vorgenommen werden.

Dieses Auseinanderlaufen der Datenbestände kann daher nur verhindert werden, wenn jene Meldevorgänge, die zwischen dem Abschluss der Eingabe in die GSG2001 und der Aufnahme des Probebetriebes am 17. Mai 2001 anfallen, in das ZMR nachgetragen und alle ab diesem Zeitpunkt auftretenden An-, Ab- oder Ummeldungen gleichzeitig mit der Eingabe in das lokale Melderegister an das ZMR übermittelt werden.

Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich dafür aus der Anordnung des Gesetzes, dass die Meldebehörden die Meldedaten dem Bundesminister für Inneres zur Führung des ZMR zu überlassen haben. Diese Verpflichtung besteht bereits ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes und ist nicht von der Aufnahme des Echtbetriebes abhängig (siehe auch 2.4).

Parallel dazu wird im Bundesministerium für Inneres ein Normalisierungslauf durchgeführt, um für jeden Menschen, der in Österreich gemeldet ist, einen einheitlichen Gesamtdatensatz zu erstellen und diesem ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal, die ZMR-Zahl, zuzuordnen, die auch den Gemeinden zur Verfügung stehen und Meldevorgänge wesentlich vereinfachen wird.

2.2 An-, Ab- und Ummeldungen während der Aufbauphase

Bis zur Aufnahme des Echtbetriebes (siehe Kapitel: aufnahme des echtbetriebes Seite 9) wird sich an der Vornahme der An-, Ab- und Ummeldungen, der Erteilung von Meldeauskünften und Meldebestätigungen grundsätzlich nichts ändern. Der Meldepflichtige wird weiterhin die erforderlichen Unterlagen beizubringen haben und die Vornahme des Meldevorganges wird durch Anbringung des Meldevermerkes auf dem Meldezettel bestätigt.

Die Meldebehörden müssen nur die ins lokale Melderegister eingegebenen Meldedaten - mit Ausnahme des Religionsbekenntnisses - auch an das ZMR weiterleiten.

Ein Unterschied ergibt sich nur insoweit, als den Meldebehörden ab Beginn der Aufbauphase (17. Mai 2001) die bereits im ZMR vorhandenen Daten zur Verfügung stehen und im Zuge eines Meldevorganges insoweit von Bedeutung sind, als das System die Einspeicherung eines Hauptwohnsitzes nicht zulassen wird, wenn nach wie vor eine andere Meldung mit Hauptwohnsitz aufrecht besteht. Hier werden die Meldebehörden angehalten sein, soweit möglich, noch während des Meldevorganges eine Klärung mit dem betroffenen Bürger herbeizuführen.

2.3 Klärungsfälle

Gesetzliche Grundlage²:
Errichtung des Zentralen Melderegisters

§ 16b. (1)...

(3) Kann im Zuge eines Abgleiches gemäß Abs. 2 nicht verlässlich festgestellt werden, ob im Zentralen Melderegister verarbeitete Personendatensätze denselben Menschen betreffen, ist eine Klärung anlässlich einer An- oder Abmeldung oder im Wege jener Behörde herbeizuführen, die für die zuletzt erfolgte Anmeldung mit Hauptwohnsitz aus dem Kreis der betroffenen Menschen zuständig ist; besteht keine Anmeldung mit Hauptwohnsitz, ist die Behörde der letzten Anmeldung für die Klärung zuständig.

(4) ...

Besonders in der Aufbauphase wird es vorkommen, dass ähnliche Personendatensätze bestehen, bei denen erst geklärt werden muss, ob es sich dabei

2) Text der Regierungsvorlage

um denselben Menschen handelt und nur ein Schreibfehler vorliegt, oder ob diese Datensätze tatsächlich zwei verschiedene Menschen betreffen.

Dem Zentralen Melderegister und der zugehörigen Clearingstelle kann bei der Zusammenführung oder gegebenenfalls bei der Trennung ähnlicher Datensätze nur eine Aufzeigefunktion und keine eigene Zuständigkeit zur Veränderung der verarbeiteten Daten zukommen.

Die Zuständigkeit zur amtlichen Berichtigung der Meldedaten bleibt bei der Meldebehörde. Das Gesetz regelt daher nur die Zuständigkeit. Dabei soll primär jener Behörde die Klärung zukommen, die einen aktuellen Meldevorgang zu erledigen hat; wenn der Meldepflichtige vor Ort ist, wird es am einfachsten sein, die erforderliche Klarstellung herbeizuführen.

Tritt eine Ungereimtheit allein auf Grund der automatischen Zusammenführung der Datensätze zu Tage, wird jene Behörde zur Klärung berufen, bei der die letzte Meldung mit Hauptwohnsitz vorgenommen wurde. Ist vom Klärungsfall kein Hauptwohnsitz betroffen, soll die Meldebehörde die Klarstellung herbeiführen, bei der die letzte Meldung vorgenommen wurde.

Voraussichtlich ab 01.01.2002 wird der Bundesminister für Inneres durch Verordnung die Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR festsetzen (siehe Kapitel: Aufnahme des Echtbetriebes).

2.4 Eingabe der Meldedaten in das ZMR

Gesetzliche Grundlage³:
Zentrales Melderegister;
Informationsverbundsystem

§ 16. (1) Das zentrale Melderegister...

(2) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber des Zentralen Melderegisters sind

die Meldebehörden. Das Zentrale Melderegister wird als Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSGVO 2000) geführt, wobei das Bundesministerium für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSGVO 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSGVO 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Die Meldebehörden haben dem Bundesminister für die Zwecke des Zentralen Melderegisters ihre Meldedaten – mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis – samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörigen Abmeldungen zu überlassen.

(3)

Neben der Bestimmung, dass das ZMR vom Innenminister als Betreiber für die Meldebehörden als Informationsverbund geführt wird, stellt das Gesetz klar, dass die Meldebehörden ab Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (nach derzeitigem Planungsstand I. April 2001) grundsätzlich bereits zur Übermittlung ihrer Meldedaten verpflichtet sind.

3) Text der Regierungsvorlage

3. Aufnahme des Echtbetriebes

Gesetzliche Grundlage⁴:
Errichtung des Zentralen Melderegisters

§ 16b. (1) ...

(4) Der Bundesminister für Inneres legt den Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Melderegisters mit Verordnung fest.

(5) ...

Mit dem Zeitpunkt, der durch den Bundesminister für Inneres festgesetzt wird, voraussichtlich 01.01.2002, beginnt der Echtbetrieb des ZMR. Ab diesem Zeitpunkt setzen all die Regelungen ein, die auf ein funktionierendes ZMR aufbauen.

4. Benutzung

Drei Arten der Benutzung des ZMR stehen den Gemeinden und Städten zur Verfügung:

Die Neuanlagen und Änderungen werden direkt über Internet oder Intranet in das ZMR eingegeben.

Der Web Client (vom ZMR gratis zur Verfügung gestellt) ermöglicht die Erfüllung aller gesetzlichen Verpflichtungen eines örtlichen Melderegisters (OMR).

Die Neuanlagen und Änderungen werden direkt über Internet oder Intranet in das ZMR eingegeben und können in wählbaren regelmäßigen Abständen mit dem OMR abgeglichen (übertragen) werden.

Komplette Einbindung des ZMR in bestehende Applikationen über XML (z.B.: in

bestehende Gemeindeapplikationen, diverse Länder- /Bundesapplikationen)

Wichtiger Hinweis:

Ab dem Echtbetrieb des ZMR ist das ZMR der führende Datenbestand. Es ist daher angezeigt, das OMR durch Änderung in Echtzeit oder durch häufige Abgleiche einen identischen Datenbestand herbeizuführen.

4.1 Hardware-Ausstattung für die Benutzung des ZMR

Die Meldestelle sollte mindestens haben:

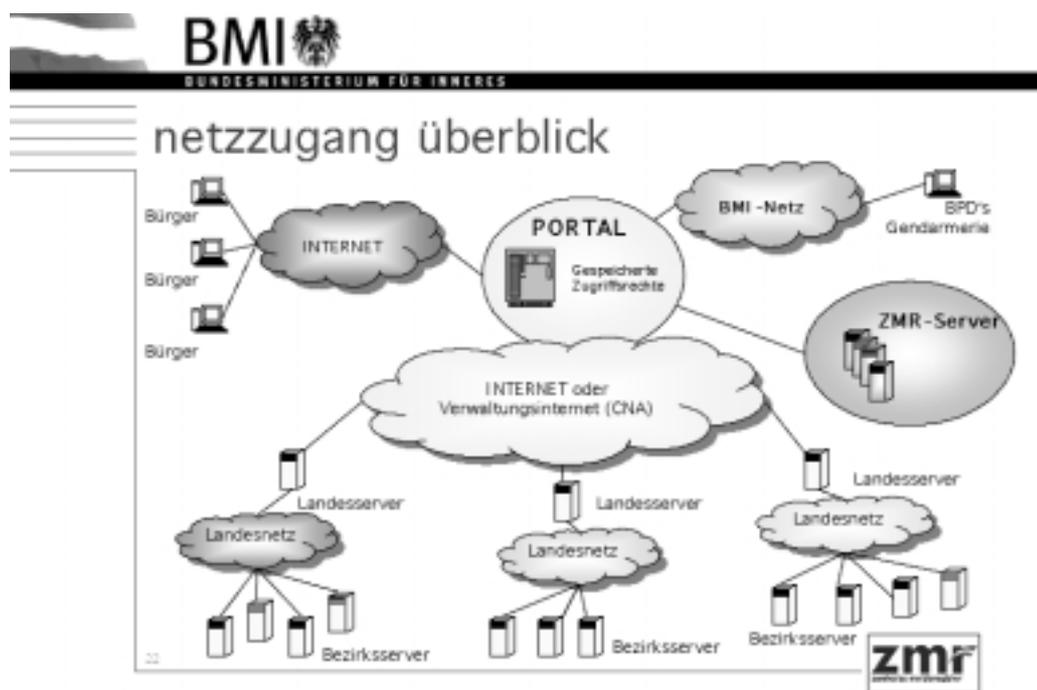
PC:	Pentium ab 300 MHz / 64 MB Ram
Betriebssystem:	ab Windows 95
Internet Explorer:	Version ab 4.01
Modem:	56K

4) Text der Regierungsvorlage

5. Zugang

Für alle Zugangskategorien prüft ein BMI-PORTAL beim Login die Zugangsberechtigungen des Benutzers, das Zertifikat des Arbeitsplatzes bzw. der

Applikation und vergibt die vom Administrator dem Benutzer zugeordneten Rechte für das ZMR.



6. Schulung

6.1 Wer wird geschult?

Alle Mitarbeiter der Meldestellen der Gemeinden, Städte und der BPDs.

Die Verantwortung der Schulungsdurchführung übernimmt die Meldebehörde.

6.2 Was wird geschult?

Es wird die BMI-ZMR-Anwendung geschult. Die Bearbeitungs-Masken des ZMR über Internet. Anhand konkreter Beispiele werden alle Meldevorgänge und Sonderfälle behandelt.

6.3 Wie wird geschult?

Jeder Anwender des ZMR-Systems erhält den Zugang zu Schulungsunterlagen und Schulung in der Form von "e-learning" über Internet (WBT=Web Based Training).

Auf Wunsch bekommt die Meldestelle Schulung und Schulungsunterlagen auf CD (CBT=Computer Based Training).

7. Helpdesk

Jeder ZMR-Benutzer bekommt die Möglichkeit, bei Problemen den zentralen Helpdesk rund um die Uhr anzurufen.

Eine "800"-Nummer (= kostenloses Anrufen) wird vor Einsatz des ZMR bekannt gegeben.

8. Clearing

Eine zentrale Clearing-Stelle, die unter der "800"-Nummer erreichbar sein wird:

- ✍ Ist Ansprechpartner für zu klärende Fälle
- ✍ Leitet zur Bearbeitung weiter:
 - mehr als ein HWS / kein HWS
 - Beharrungsadresse (Sondermeldeadresse), das sind jene Adressen, die nicht über die Objektsuche aus der Adressdatenbank der Statistik Österreich (STATÖ) eingegeben wurden

- Weiterleitung amtswegiger Korrekturen
- Meldedaten zusammenfügen/trennen für nicht zuständige Behörden
- ...

- ✍ Kontrolliert und verfolgt die Bearbeitung bis zur Erledigung
- ✍ Verfolgt die Auflösung der Sondermeldeadressen (Beharrungsadressen)
- ✍ Gesetzlicher Abgleich mit Registern (Führerschein,...)

9. ZMR-Informationen

Informationen über die Benutzung des ZMR, Info-Veranstaltungen, Termine und vieles mehr können

Sie unserer Homepage www.zmr.at oder über www.bmi.gv.at entnehmen.

10. Ansprechpartner

Gruppenleiter

Dr. Oswald KESSLER

01-31346-39000

oswald.kessler@bmi.gv.at

Gesamt-Koordinator ZMR

Johann HAAS

01-31346-39203

johann.haas@bmi.gv.at

Technischer Projektleiter ZMR

Karl BARTL

01-31346-39155

karl.bartl@bmi.gv.at

Organisatorischer Projektleiter ZMR

Erich KARLSEDER

01-31346-39116

erich.karlseder@bmi.gv.at

Projekt-Assistenz ZMR

Dr. Ulrike WIMMER-HELLER

01-31346-39016

ulrike.wimmer-heller@bmi.gv.at

TPL ZMR Schulung-Helpdesk-Clearing

Franz SOBOTKA

01-31346-39170

franz.sobotka@bmi.gv.at

